

Bundesamt für Landestopografie
Projekt GeolG
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Lausanne, 2. Februar 2007

Stellungnahme zu LGeoIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie (SGH) ist eine Fachgesellschaft mit ca. 330 Mitgliedern in Planungsbüros, der Forschung und der öffentlichen Verwaltung, die sich mit der Nutzung und dem Schutz der Grundwasserressourcen in der Schweiz befassen. Es ist uns deshalb ein grosses Anliegen, im Rahmen der Anhörung der LGeoIV zu äussern. Wir machen dies in Abstimmung mit der Stellungnahme der CHGEOL, welche wir hiermit ausdrücklich unterstützen.

Der Vorstand der SGH äussert sich zum Entwurf der LGeoIV generell wie folgt:

Begriffe	Kommentar
Landesgeologie	<p>Im Entwurf ist die Organisation der Landesgeologie nicht klar ersichtlich. Der Begriff Landesgeologie wird im Entwurf teilweise für eine Fachstelle, teilweise für die Gesamtheit der Fachstellen bzw. einen Bereich, teilweise für die Institution, welche bei der swisstopo angesiedelt ist, verwendet. Es ist zu deklarieren, welche Fachstellen direkt der Landesgeologie bei swisstopo unterstellt sind und welche Fachstellen bei anderen Bundesämtern liegen.</p> <p>Wir empfehlen, den Begriff Landesgeologie wie im Entwurf zu verwenden, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- „Landesgeologie s.l.“, wenn die Gesamtheit der Fachstellen bzw. das gesamte Fachgebiet der Landesgeologie gemeint ist- „eine Fachstelle der Landesgeologie“ oder die „geologische Landesaufnahme“ oder die „geologische Informationsstelle“ oder die „Fachstelle der Hydrogeologie“ oder anders, wenn eine spezielle Aufgabe einer besonderen Organisation klar zugewiesen wird.- der Begriff „Bereich Landesgeologie“ als Organisationseinheit der Landestopographie muss mit ihren Fachstellen näher beschrieben werden.

Hydrogeologische Karten und Geologischer Atlas der Schweiz	Wir begrüßen sehr, dass ein Ziel dieser Verordnung die Beschleunigung der Produktion der geologischen und der hydrogeologischen Karten ist. Beide Ziele erachten wir als gleichwertig und würden es sehr begrüßen, wenn zusammen mit der Erhebung der geologischen Daten auch die hydrogeologischen Informationen gesammelt und so aufbereitet würden, dass hydrogeologische Karten erstellt werden können (Hydrogeologischer Atlas).
--	---

Der Vorstand der SGH äussert sich zum Entwurf der LGeoIV zu den einzelnen Artikeln konkret wie folgt:

Art.	Kommentar	Änderungsvorschlag
Art.1, Abs.1	In der Organisationsstruktur der swisstopo ist der „Bereich Landesgeologie“ als Organisationseinheit klar definiert. Daher hier nicht verwenden.	Diese Verordnung findet auf alle Aufgaben und Tätigkeiten des Bundes auf dem Gebiet der Landesgeologie s.l. Anwendung.
Art. 1, Abs. 2, Ziff. a.	Die Benennung der Hydrogeologie ist hier irreführend und nicht nötig	a) die Bereiche Wasserbau und Gewässerschutz
Art. 5, Abs. b	Auch kleine Grundwassergebiete können für die Trinkwasserversorgung von grosser Wichtigkeit sein. Der Begriff „bedeutend“ müsste daher präzisiert werden. Wir empfehlen dies wegzulassen	b) Vorkommen und Beschaffenheit von Grundwassergebieten
Art. 8, Abs. 1	Vervollständigung, weil auch Daten und Informationen über die Eigenschaften und Beschaffenheit der Grundwasservorkommen gesammelt werden sollen	1 Die zuständige Fachstelle der Landesgeologie archiviert geologische und hydrogeologische Daten und Informationen
Art.10, Abs. 10, Ziff. c.	Die hydrogeologischen Karten sind ein wichtiges Produkt der Landesgeologie	Diese Ziff. ist in der vorgeschlagenen Form beizubehalten
Art. 11	<p>In erster Linie hat die Landesgeologie die Aufgabe, nationale Interessen zu wahren und nicht privat schaffende Geowissenschaftler zu konkurrenzieren. Dies gilt insbesondere für Aufgaben, welche von Bundesbehörden vergeben werden (z.B. in der Entwicklungszusammenarbeit). Wir erachten es als wichtig, dass bei der Ausführung dieser Leistungen die Regeln der Beschaffungswesen und die Klausel der Konkurrenz respektiert werden. Die Landesgeologie ist jedem anderen Unternehmer gleich zu stellen.</p> <p>Andererseits kann die Landeshydrologie für die Aufgaben des Bundes selber Arbeiten ausschreiben und im Konkurrenzverfahren in Auftrag geben</p>	Dieser Artikel soll komplett neu geschrieben werden. Wir bevorzugen eine kurze Formulierung, welche die verschiedenen Leistungen zusammenfasst und das Prinzip der Konkurrenz fixiert. Die Landesgeologie kann Arbeiten im Auftrage des Bundes selber ausschreiben.

Art.16, Titel	Damit sind alle Fachstellen des Bundes gemeint, auch diejenigen, die ausserhalb der Landesgeologie bei swisstopo angesiedelt sind	Fachstellen des Bundes
Art. 16, Abs.2	Im obigen Sinn	Das Bundesamt für Umwelt ist die zuständige Fachstelle des Bundes für die hydrogeologischen Aufgaben der Landesgeologie
Art. 17 Titel	Damit sind alle Fachstellen des Bundes gemeint, auch diejenigen, die ausserhalb der Landesgeologie bei swisstopo angesiedelt sind	Mitwirkung der Fachstellen
Art. 17	Siehe oben	Die zuständigen Fachstellen für die Landesgeologie werden von der zuständigen Stelle des Bundes zur Stellungnahme eingeladen
Art. 18 Abs. 1 und Art 19	Siehe oben	Die zuständigen Fachstellen für ...

Für den Vorstand der
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR HYDROGEOLOGIE

Greco Antonio, Kassier


Ronald Kozel, Präsident

Kopie: CHGEOL, Vorstand, c/o Geschäftsstelle Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn